

Brandschutzregister (Kontrollregister)

Das Gesetzesdekret 81/2008 legt im Artikel 30 (Organisations- und Managementmodelle) fest, dass alles sehr klar und das gesamte Sicherheitssystem organisiert sein muss. Dies schließt eindeutig die Führung des Registers und der verantwortlichen Person ein.

Insbesondere wird das Thema in der technischen Verordnung (UNI 9994: 2013) erwähnt, die tragbare Feuerlöschgeräte und Feuerlöscher betrifft, die - in Bezug auf das Brandschutzregister - angibt, dass die verantwortliche Person ein unterschriebenes Register zur Verfügung und auf dem neuesten Stand halten muss. Dieser UNI-Standard besagt, dass das Register immer im Unternehmen vorhanden sein und den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen muss. Dieses Register, gilt auch für kleine Unternehmen, nicht nur für Unternehmen, die dem besonderen Brandschutz unterliegen. Da das Register nicht nur für die zuständigen Behörden, sondern auch für den Wartungstechniker (falls neu) geführt werden muss.

Auch das D.P.R Nr. 151/2011 besagt sehr deutlich, dass die Kontrollen, Überprüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen und Informationen von den Verantwortlichen der Tätigkeit in einem speziellen Register festgehalten werden müssen.

Was muss im Register aufscheinen: die Kontrollen, die Überprüfungen, die Wartungsmaßnahmen an Systemen, Geräten, Ausrüstungen und andere getroffene Brandschutzmaßnahmen ". Darüber hinaus sind "Informations-, Bildungs- und Ausbildungsaktivitäten" und unter anderem "Evakuierungsproben" zu vermerken.

Brandschutzkontrollen

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass alle Geräte und Anlagen zur Brandverhütung und zum Brandschutz, welche im Betrieb vorhanden sind, regelmäßig gemäß den nachstehenden Intervallen durch eine Expertenfirma kontrolliert werden.

FEUERLÖSCHER

Siehe UNI-Norm 9994:

- * Halbjährliche Sichtkontrolle aller Löschgeräte von einer autorisierten Fachfirma;
- * sowie Kontrolle des Höchstalters von 18 Jahre der Feuerlöscher
- * Revision der Feuerlöscher mit Erneuerung der Füllung:
 - Pulver alle 36 Monate,
 - Wasser oder Schaum alle 18 Monate,
 - CO₂ alle 60 Monate,
 - Abnahme der Feuerlöscherflasche alle 6 Jahre bzw. 12 Jahre

Die Wahl der Art des Feuerlöschers ist von der Brandschutzart (Ausstattung/Einrichtung) abhängig.

Um das unverzügliche Löschen eines Feuers zu ermöglichen, müssen Feuerlöscher mit einer Mindestlöschkapazität von mindestens 13 A und einer Mindestladung von mindestens 6 kg oder 6 Litern in einer Anzahl installiert werden, die eine maximale Entfernung von bis zu 30 m gewährleistet.

Bitte beachten: Pro Etage mindestens einen Feuerlöscher und mindestens alle 30 m in einer Ebene.

HYDRANTEN

Halbjährliche Funktionskontrolle durch Expertenfirma der Schläuche, Lanzen und Verschleißteile.

ORTSFESTE AUTOMATISCHE BRANDMELDEANLAGEN UND HANDFEUERMELDER

Siehe Bestimmungen der UNI-Norm 9795 zum Anlagenbetrieb: Periodische halbjährliche Inspektionen. Wir verweisen auf die Gebrauchsanweisung, denn es könnte auch eine jährliche Inspektion durch eine Expertenfirma ausreichend sein.

ORTSFESTE AUTOMATISCHE LÖSCHANLAGEN (SPRINKLERANLAGEN)

Siehe Bestimmungen der UNI-Norm 9489 zum Anlagenbetrieb:

- Periodische halbjährliche Inspektionen;
- Jährlicher Test der Wasserzuführung;
- Generalrevision, wenn deren Notwendigkeit bei einer Inspektion festgestellt wird und jedenfalls mindestens alle 20 Jahre.

RAUCH- UND WÄRMEABZÜGE

Siehe Bestimmungen der UNI-Norm 9494, Art. 5.7.6: Jährliche Funktionskontrolle.

Weitere Kontrollen durch eine Expertenfirma

Anlage

Erdungsanlage/Elektroanlage*

Elektroanlage – Autonomie der Notbeleuchtung**

Wirksamkeit des Hauptnotausschalters der Elektroanlage
(mit Überprüfung der Brandschutzklappen, Abzüge, usw.)**

Stromgenerator**

Blitzschutzanlage*

Heizanlage** (siehe Heizungsbuch)

Aufzug / Treppenlift – Instandhaltung*

Aufzug / Treppenlift – sicherheitstechnische Überprüfung*

Klimaanlage**

Fälligkeit

Laut Herstellerangaben

Mindestens alle:

5 Jahre für normale Anlagen

2 Jahre für Spezialanlagen

Halbjährlich

Jährlich

Laut Herstellerangaben,
mindestens alle 6 Monate

Laut Herstellerangaben

Mindestens alle:

5 Jahre für normale Anlagen

2 Jahre für Spezialanlagen

Jährlich

Halbjährlich

Laut Herstellerangaben
(in Ermangelung alle 3 Jahre)

Laut Herstellerangaben,
mindestens alle 6 Monate



Anlage

Brandmeldeanlage

Brandschutztüren**

Zustand der Photovoltaikanlage**

Fälligkeit

je nach Herstellerangaben,
mindestens alle 6 Monate

Laut Herstellerangaben,
mindestens alle 6 Monate

Laut Herstellerangaben,
empfohlen alle 5 Jahre

* Kontrollen müssen von Firmen durchgeführt werden, die ins Register der Prüfer von Arbeitsmittel und/oder Aufzügen (z.B. Elektrosektor - Kolonne EE) eingetragen sind.

** Kontrollen müssen von Firmen durchgeführt werden, die in die dementsprechenden Kategorien der Handelskammer eingetragen sind.

Selbstkontrollen

Jährlich:

- Inhalt des Erste-Hilfe-Koffers/Verbandskasten und das Verfallsdatum der Produkte kontrollieren
- Funktionsfähigkeit der Belüftung in den Toiletten und Bädern (natürlich oder künstlich)
- Tragbare Leitern:
Stabilität und die Sicherheitseinrichtungen überprüfen (Antirutschvorrichtungen an den Stehern, stabile und rutschsichere Sprossen, Ketten oder andere Öffnungsbegrenzer bei Bockleitern)
- Zustand der Fußböden, der Brüstungen und Handläufe, sowie der Fenster und Fensterrahmen
- Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen (Schaltleisten, Lichtschranken) der mechanisch betriebenen Türen (automatische Türen, Motor betriebene Gitter) und des gelben Blinklichtes bei Motor betriebenen Gittern. Unversehrtheit der Türen und Motor betriebenen Gitter
- Ständiger Zugang zu allen Lokalen – klar und deutliche Beschriftung und leichte Auffindbarkeit der Schlüssel (auch des Heizraumes, des Kastens mit dem Absperrhebel für die Brennstoffzufuhr und des Maschinenraumes der Aufzugsanlage)
- Vorhandensein, Zustand und Sichtbarkeit der Sicherheitshinweisschilder
- Vorhandensein und Zustand der Beschilderung „Stromschlaggefahr“, „Verbot, Feuer mit Wasser zu löschen“ und „Zugangsverbot für Unbefugte“ an den Elektrokästen
- Richtige Beschriftung der Schaltgeräte (im Inneren der Elektrokästen)
- Überprüfung der Wandbefestigung und Stabilität: Einrichtungsgegenstände wie z.B. Regale, Schränke, Spiegel, usw., müssen stabil und fest an der Wand verankert sein.

Kontrollieren Sie, ob folgende Punkte auch für Ihren Betrieb zutreffen:

- Zustand der rutschhemmenden Vorrichtungen auf den Treppen (sofern vorgesehen)

- Aufzug: Vorhandensein und Zustand der Beschilderung zwecks Benutzungsverbot bei Brandfall in der Nähe der Aufzugstüren (auf jedem Stockwerk)
- Verwendung und Lagerung brennbarer Gase:
 - Die korrekte Lagerung der Gasflaschen (außerhalb des Gebäudes in geeignetem, belüfteten Metallschrank) kontrollieren
 - Das Vorhandensein und den Zustand der notwendigen Sicherheitsbeschilderung in der Nähe der Gasflaschen überprüfen (Brandgefahr, Rauchverbot u. Verbot freie Feuerquellen zu verwenden, sowie Zutrittsverbot für Unbefugte)
 - Den Zustand und die Sicherheit der Gasventile und deren Sicherheitskennzeichnung kontrollieren

Monatlich:

- Begehbarkeit der Fluchtwege (müssen frei sein)
- Keine Lagerung entzündlicher Materialien unter den Treppen und entlang der Fluchtwege
- Nutzbarkeit der Notausgänge während der Arbeitszeit (diese Kontrolle muss täglich erfolgen) Wirksamkeit der Vorrichtungen zur Öffnung der Notausgänge (z.B. Panikbügel)
- Öffnung/Schließung der Brandschutztüren (diese dürfen nicht mit Holzkeilen od. ähnlichen Systemen offengehalten werden) kontrollieren - Guter Zustand der Brandschutztüren und der Selbstschließvorrichtungen (Federn und anderes)
- Leichte Zugänglichkeit:
 - der Brandschutzeinrichtungen
 - der Unterverteiler der Elektroanlage,
 - der Bereiche für die Einsatzfahrzeuge
 - des sicheren Platzes (Sammelplatz in Notfällen)
- Stabiler Stand und Sicherheitsabstand zu brennbaren Materialien der Elektroöfen, Kochern und anderer Wärme ausstrahlender Geräte
- Überwachung der Feuerlöscher (Beschilderung – Sichtbarkeit – Zugänglichkeit)
- Keine Lagerung entflammbarer und brennbarer Produkte im Raum des Hauptelektroverteilers und der Elektrokästen

Kontrollieren Sie, ob folgende Punkte auch in Ihrem Betrieb zutreffen:

- Leichte Zugänglichkeit:
 - der Brandmeldezentrale,
 - der Entnahmepunkte des Löschwassers (Über- und Unterflurhydranten, Wasserspeicher),
- Wirksamkeit und Zustand der Notbeleuchtung
- Überwachung der Brandmeldeanlage (vorhanden – gut fixiert – LED aktiv)
- Guter Zustand der Brandmeldetaster (Alarmknöpfe) – (Beschilderung - nicht beschädigt)
- Überwachung der Haspeln und Hydranten (Beschilderung – Vollständigkeit – keine Altersmängel)
- Überwachung der Sprinkleranlage (Vorhandensein Wasseraustrittsdüsen, Beschädigung, frei von Hindernissen)
- Überwachung der automatischen Gaslöschanlage
- Kontrolle der Belüftungsöffnungen:
 - In Bereichen, in denen entzündbare feste oder flüssige Stoffe verwendet oder gelagert werden
 - In Bereichen, in denen entzündbare gasförmige Stoffe verwendet oder gelagert werden
 - In Bereichen, in denen mit freien Flammen gearbeitet wird oder Öfen verwendet werden
 - In Bereichen, in denen eine Batterieladestation vorhanden ist